

mit Ja oder Nein beantworten lässt. Vielmehr ist Prozessökonomie (auch) ein *Typus*, der anhand seiner Merkmale *exemplifiziert* werden kann, das heisst dessen Vorhandensein im Vergleich und dabei im Sinne eines Mehr oder Weniger mit dem Vergleichenen zutage tritt.⁶⁰ So entgeht man einer prozessökonomischen Aporie, nämlich dem «Problem der vergleichslosen Qualität»⁶¹, welches besagt, «[w]o der Vergleich entfalle, [...] entfalle der Maßstab»⁶² eines gegenüberstellenden Verhältnisses. Wäre Prozessökonomie nur ein Begriff, stellte sich lediglich die Frage, was prozessökonomisch ist und was nicht; das wäre vielfach nicht eindeutig zu bejahen oder zu verneinen. Erachtet man die Prozessökonomie darüber hinaus auch als Typus, so kann die Frage dahingehend verfeinert werden, was prozessökonomisch und was demgegenüber noch prozessökonomischer ist. Strenggenommen ist es nämlich widersprüchlich, weil unvollständig, lediglich vom Begriff der Prozessökonomie zu sprechen, sie alsdann jedoch im Sinne eines Typus, nämlich des Mehr oder Minder, bei der Abwägung verschiedener Mittel zu behandeln.

Prozessökonomie ist *inhaltlich* ein *zeitlich und räumlich bedingtes Phänomen*, das in jeder Rechtsordnung, und sei sie noch so stark von Rezeptionen durchsetzt wie die liechtensteinische, ihr eigenes Gepräge erhält. Man neigt fälschlicherweise dazu, Prozessökonomie als atemporale und stets dasselbe bezeichnende Erscheinung aufzufassen, da sie seit Jahrhunderten und Jahrtausenden⁶³ in den Verfahrensordnungen gefordert und angestrebt wird. Aber Prozessökonomie bedeutet (insbesondere auf Seiten des Gesetzgebers) je nach zeitlichem und räumlichem Kontext inhaltlich nicht dasselbe, sondern variiert je nach Epoche, Staat, Rechtsordnung sowie sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen Umständen usw.⁶⁴ Davon zu unterscheiden ist die Frage nach den Vorkehrungen, Massnahmen und Mechanismen der Prozessökonomie, wie solche in

60 Vgl. Kaufmann, S. 127 f. m. w. H.; Haft, Waagschale, S. 46.

61 Mann, S. 153 [Kapitel XIII].

62 Mann, S. 153 [Kapitel XIII].

63 Ein frühes Beispiel aus Mesopotamien in der ersten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrtausends nennt Schmökel, S. 135: «Abieschuch, Hammurabis Enkel, zitiert auf die Beschwerde zweier Kläger, daß ihr Prozeß beim Handelsamt in Sippar schon zwei Jahre verschleppt werde, den Beklagten und die Zeugen nach Babylon, damit ihre Angelegenheit dort geprüft werde.»

64 Ortega y Gasset, Denken, S. 227, sowie überaus anschaulich im römischen Kontext erörtert Ortega y Gasset, Imperium, S. 432–434.